

ZUM BEGRIFF DES RECHTSSTAATS

Seit 1945 bemühen sich im gespaltenen Deutschland zwei verschiedene Rechtssysteme um Anerkennung und Herrschaft. In der gesamten zivilisierten Welt gelten heute mit mehr oder minder großen Abweichungen das eine oder das andere Rechtssystem. Eine Synthese zwischen beiden Systemen gibt es nicht. Es dürfte daher über Deutschland hinaus auch in den anderen Ländern der Welt interessieren, wie sich die Einführung dieser zwei so verschiedenartigen Rechtssysteme praktisch ausgewirkt hat, wobei zu bemerken ist, daß in Westdeutschland, also der Bundesrepublik, nichts grundsätzlich Neues entstanden ist, sondern nur an die Tradition des alten deutschen Rechtsstaates angeknüpft wurde. Wir sehen das sonderbare Ergebnis, daß in der früheren Reichshauptstadt, der größten Stadt Deutschlands, Berlin, heute zwar dasselbe Bürgerliche Gesetzbuch und dasselbe Strafgesetzbuch gelten, daß aber schon die Ansichten über das Wesen des Rechts grundverschieden sind und die Rechtsanwendung in Ost- und Westberlin größere Unterschiede aufweist als zwischen zwei räumlich soweit voneinander entfernten Staaten wie beispielsweise Iran und Japan.

Es kann sich in den folgenden Ausführungen nicht darum handeln, die politische Problematik Deutschlands unter einem quasi-juristischen Aspekt aufzugreifen und daraus die—letzt-